

Novelle des Berufsbildungsgesetzes

Das sollten Sie wissen!

Im Oktober 2019 wurde das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) beschlossen, das mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zahlreiche Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zur Folge hat.

Welche wesentlichen Konsequenzen hat dies für die Berufsausbildung unserer Medizinischen Fachangestellten (MFA)?

Mindestausbildungsvergütung (§ 17)

Grundsätzlich muss die Vergütung angemessen sein. Das Gesetz gibt für neue Verträge nunmehr explizit Mindestausbildungsvergütungen vor, die sich betragsmäßig jedoch unterhalb des für die Ausbildung der MFA vorrangig einschlägigen Gehaltstarifvertrages orientieren (1. Jahr 865 Euro / 2. Jahr

910 Euro / 3. Jahr 960 Euro [bei 38,5 h / Woche]). Für die Angemessenheit unserer Verträge ist aber dennoch der neue § 17 Abs. 4 BBiG zu beachten, der ausdrücklich auch bei tarifungebundenen Arbeitgebern normiert, dass die tarifliche Vergütung nicht um mehr als 20 Prozent unterschritten werden darf.

Gleichstellung von minderjährigen und volljährigen Auszubildenden (§ 15)

Bezüglich der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gilt zukünftig für minderjährige wie volljährige Auszubildende dasselbe. Beginnt der Berufsschulunterricht vor 9 Uhr, darf auch ein volljähriger Auszubildender künftig nicht mehr vorher in seinem Betrieb beschäftigt werden. Zudem

sind ab dem 1. Januar 2020 erwachsene Azubis ebenso freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht einschließlich Pausen,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), einmal in der Woche,
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von 25 oder mehr Stunden an mindestens fünf Tagen sowie
- an dem Arbeitstag unmittelbar vor dem Tag der schriftlichen Abschlussprüfung.

Bezüglich der Teilnahme am Unterricht ist zu beachten, dass neben der reinen Unterrichtszeit auch die Pausen auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. In den letzten drei genannten Fällen wird die durchschnittliche Tages- beziehungsweise Wochenausbildungszeit berücksichtigt. Dies gilt auch für Minderjährige nach § 9 JArbSchG.

Erweiterung der Möglichkeit einer Teilzeitausbildung (§ 7a)

Zum einen wurde die Teilzeit von der Verkürzung der Ausbildungszeit entkoppelt. Damit können auch Auszubildende, bei denen das Erreichen des Ausbildungsziels bisher bei einer verkürzten Ausbildungsdauer nicht zu erwarten war, eine Teilzeitausbildung absolvieren.

Die Dauer einer solchen Ausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum 1,5-fachen der regulären Ausbildungsdauer (Abrundung auf ganze Monate). Darüber hin-

aus entfällt die Notwendigkeit eines „berechtigten Interesses“. Bislang war es nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei sehr guten Leistungen, alleinerziehend oder bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen) möglich, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Der Adressatenkreis wurde nunmehr erweitert und gilt beispielsweise auch für Menschen mit Behinderung, lernbeeinträchtigte oder geflüchtete Menschen.



Anspruch auf Fachliteratur (§ 14)

Auszubildende müssen Auszubildenden während ihrer Ausbildung nunmehr auch Fachliteratur kostenlos zur Verfügung stellen. Bislang war die kostenlose Bereitstellung auf Werkzeuge und Werkstoffe beschränkt.

Neue Bezeichnungen für Fortbildungen (§ 53 ff.)

Die Abschlüsse in der höher qualifizierten Berufsausbildung (früher Aufstiegsfortbildungen) heißen zukünftig „Geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“. Damit soll die Gleichwertigkeit von beruflicher Fortbildung und Studium verdeutlicht werden. Die Bezeichnungen seien international verständlich und sollen so die Mobilität fördern.

Freistellungsanspruch der Prüfer (§ 40)

Bisher gab es im BBiG keine Regelung zur Freistellung von Prüfern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Nunmehr sind diese freizustellen, wenn der Ausübung des Prüfer Ehrenamtes keine wichtigen betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Haben Sie Fragen rund um das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz oder grundsätzlich zur Ausbildung der MFA? Rufen Sie uns an, wir sind gern für Sie da (Tel.: 0351-8267-170/-171/-173).

Im Übrigen nehmen wir die Novelle des BBiG zum Anlass, das Muster für unsere Berufsausbildungsverträge grundlegend zu überarbeiten. Es wird in Kürze für die in 2020

neu abzuschließenden Ausbildungsverhältnisse zur Verfügung stehen. ■

Ass. jur. Annette Burkhardt
Assistentin der Hauptgeschäftsführung